



# Baden-Württemberg

## Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Bescheid vom 20.10.2023, RPT0543-8823-1405/8/1 der Südpack Verpackungen GmbH & Co KG Jägerstraße 23, 88414 Ochsenhausen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bedrucken von Folien unter der Verwendung von organischen Lösungsmitteln durch Errichtung und Betrieb einer neuen Flexodruckmaschine (DM 60) am Betriebsstandort Jägerstraße 23 in 88414 Ochsenhausen unter Auflagen erteilt. Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG abgesehen.

### 1. Beste verfügbare Technik (BVT):

„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ mit Stand Dezember 2005.

### 2. Genehmigungsbescheid:

Auf den nachfolgenden Seiten wird, unter Auslassung „(...)“ personen- und gebührenbezogener Angaben/Sachverhalte sowie von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen und ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 8 a Satz 1 Nummer 1 BImSchG und ferner auch nach § 10 Absatz 7 Satz 2 und 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Regierungspräsidium Tübingen, den 07.05.2024  
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Genehmigungsbescheid





**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen  
Postzustellungsurkunde

Südpack Verpackungen GmbH & Co KG  
Jägerstraße 23  
88414 Ochsenhausen

Riedlingen 20.10.2023

Name *nicht veröffentlicht*

Durchwahl 07371 187-*nicht veröffentlicht*

Aktenzeichen RPT0543-8823-1405/8/1

(Bitte bei Antwort angeben)


**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

*(nicht veröffentlicht)*

**BIC: SOLADEST600**

**Betrag:**

*nicht veröffentlicht*

 **Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);** Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Anlage zum Bedrucken von Folien unter der Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch von 358 kg/h beziehungsweise 2149 t/a

Antrag vom 29.06.2023, zuletzt ergänzt am 25.08.2023

Anlagen:

1 Ausfertigung Antragsunterlagen (gesiegelt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag hin trifft das Regierungspräsidium Tübingen folgende

## 1. Entscheidungen

- 1.1 Die Südpack Verpackungen GmbH & Co. KG (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt) erhält antragsgemäß und unter Beachtung der in Abschnitt 2 angeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der oben genannten Anlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Flexodruckmaschine DM 60.
- 1.2 Die in Abschnitt 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

1.3 Die Nebenbestimmung Nummer 2.6 d der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 27.07.2015 (Az.: 54.3/51-17/8823.12-1/Kaschiermaschine 67) wird wie folgt geändert:

„Es gelten die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 900 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Ergebnisse durchgeführter AGW-Messungen sind dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzuzeigen“.

1.4 Die Nebenbestimmung Nummer 2.6 e der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 27.07.2015 (Az.: 54.3/51-17/8823.12-1/Kaschiermaschine 67) wird aufgehoben.

1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG). Das Datum der Inbetriebnahme ist daher unverzüglich dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.

1.6 Die Anzeige zur Stilllegung der Druckmaschine 57 nach § 15 Absatz 3 BImSchG wird hiermit bestätigt.

1.7 Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

1.8 Für diesen Genehmigungsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von *(nicht veröffentlicht)* Euro festgesetzt.

## 2. Nebenbestimmungen

### 2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Begrenzung der Luftschadstoffemissionen an der Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) 1 und 2:

Folgende Massenkonzentrationen dürfen an den Emissionsquellen RTO 1 und RTO 2 jeweils nicht überschritten werden:

Parameter	Massenkonzentration
Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid im Anfahrbetrieb	0,10 g/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid im Abgasreinigungsbetrieb	70 mg/m <sup>3</sup>

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffoxide	0,10	g/m <sup>3</sup>
Flüchtige organische Verbindungen, denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind, oder die den organischen Stoffen der Klasse I der TA Luft zuzuordnen sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind	20	mg/m <sup>3</sup>

Die Anforderungen bezüglich der Luftschadstoffemissionen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

- 2.1.2 Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen für die RTO 1 sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.
- 2.1.3 Die diffusen Emissionen aller flüchtigen organischen Verbindungen dürfen 20% der eingesetzten Lösemittelmenge je Kalenderjahr nicht überschreiten. Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.
- 2.1.4 Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für diffuse Emissionen ist einmal im Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz zu belegen. Über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 2.1.5 Die Abluft der Laborkaschiermaschine MC 1 ist bei ausgeschaltetem Hauptschalter und binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung dieses Bescheides einmalig am Bypass, welcher in die Produktionshalle führt, auf den Gehalt an Lösungsmitteln durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch zu überprüfen. Die Messplanung ist mindestens vier Wochen vor Durchführung der Messungen mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen. Der Messbericht ist anschließend unaufgefordert dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.
- 2.1.6 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Inbetriebnahme im Sinne dieser Genehmigung ist nach Beendigung des Probetriebs

die Aufnahme des Regelbetriebs, bei welchem zum Verkauf bestimmte Produkte produziert werden.

2.1.7 Die Anlagen sind, wie nachfolgend dargestellt, gegen einen gleichzeitigen Betrieb sicher zu versperren, sodass der maximale Abluftvolumenstrom an der RTO 1 rohgasseitig 40.100 Nm<sup>3</sup>/h (Normkubikmetern pro Stunde, technische Auslegungsgrenze der RTO 1) nicht überschreitet:

Anlage	Volumenstrom in Nm <sup>3</sup> /h	Betriebsweise I	Betriebsweise II	Betriebsweise III
DM 50	6.978	6.978	6.978	6.978
DM 52	9.147	9.147	9.147	9.147
DM 54	9.594	Kein Betrieb	9.594	9.594
DM 60	11.746	11.746	Kein Betrieb	11.746
KM 67	4.944	4.944	4.944	Kein Betrieb
MC 1	3.489	3.489	3.489	Kein Betrieb
Waschanlage	1.744	1.744	1.744	1.744
Klebermischraum	872	872	872	872
Summe Rohgas	48.514	38.920	36.768	40.081
Auslegung RTO 1		40.100		

2.1.8 Die in der Schallimmissionsprognose vom 07.08.2023 prognostizierten Gesamtbelastungen an den Immissionsorten IO 07 (Weinberg 4), IO 09 (Weinberg 12), IO 10 (Weinberg 14) und IO 22 (Weinberg 8) sind nachts sowie am Immissionsort IO 22 (Weinberg 8) auch tagsüber durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch zu belegen. Die GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen Ingenieurgesellschaft mbH, welche die Schallimmissionsprognose erstellt hat, darf diese Abnahmemessungen nicht durchführen.

## 2.2 Kreislaufwirtschaft

2.2.1 Die Abfälle, welche bislang unter dem Abfallschlüssel 11 01 11\* entsorgt wurden, sind neu einzustufen und insbesondere einer passenden Herkunft gemäß der Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen. Das Ergebnis der Neueinstufung ist dem Regierungspräsidium Tübingen bis spätestens **31.01.2024** mitzuteilen.

## 2.3 Brand-, und Katastrophenschutz

2.3.1 Es ist ein Konzept zur Löschwasserrückhaltung unter Beachtung der Aktennotiz der mhd Brandschutz Architekten Müller Häberlen Part-GmbH vom 03.08.2023 und im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Biberach zu erstellen. Das Konzept ist bis spätestens **31.12.2023** beim Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

2.3.2 Die Löschwasserrückhaltung anhand des Konzeptes ist bis spätestens **30.06.2024** umzusetzen. Die erfolgte Umsetzung ist dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich zu bestätigen.

## 2.4 Wasserrecht

2.4.1 Der bisherigen Einstufung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Daher ist dem Regierungspräsidium Tübingen eine aktuelle Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV für sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. in Form eines Anlagenkatasters) bis spätestens **29.02.2024** vorzulegen. Hinweis: Hierfür wird dringend die Abstimmung mit einem Sachverständigen empfohlen.

## 2.5 Ausgangszustandsbericht

2.5.1 Dem Regierungspräsidium Tübingen sind bis spätestens **30.04.2024** verbindliche und aussagekräftige Nachweise zum Abbau des 47.500 L Heizöltanks, zur Rückgabe des 10.000 L Mietheizöltanks sowie zur vollständig erfolgten Umstellung des Auswaschmittels für die Klischeeherstellung auf eine Decahydronaphthalin-freie Alternative vorzulegen.

### 3. Begründung

#### 3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort in Ochsenhausen eine nach Ziffer 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zum Bedrucken von Folien mit lösungsmittelhaltigen Farben sowie Kaschier-einrichtungen mit lösungsmittelhaltigen und lösungsmittelfreien Klebern mit einem Verbrauch organischer Lösungsmittel von 358 kg/h beziehungsweise 2149 t/a. Die bestehende Anlage wurde erstmalig am 16.02.1994 nach § 67 BImSchG angezeigt und zuletzt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27.07.2015 mit AZ.: 54.3/51-17/8823.12-1/Kaschiermaschine 67 nach § 16 Absatz 2 BImSchG als wesentliche Änderung des Ausgangsbetriebes genehmigt.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun, die Errichtung und den Betrieb einer neuen Flexodruckmaschine DM 60 am Betriebsstandort Jägerstraße 23, 88416 Ochsenhausen vorzunehmen. Die Flexodruckmaschine DM 60 ersetzt die beiden Druckmaschinen 58 und 59, welche nach Aufstellung einer neuen Kaschiermaschine (MC 1) bereits stillgelegt wurden. Die neue Anlage erreicht dabei annähernd die gleiche jährliche Produktionskapazität wie die beiden außer Betrieb genommenen Maschinen.

Die Antragstellerin reichte für ihr Vorhaben den immissionsschutzrechtlichen Antrag vom 29.06.2023, zuletzt ergänzt am 25.08.2023, ein und beantragte gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Aufstellung sowie die Anschlussarbeiten der Flexodruckmaschine DM 60.

Der Bescheid für die Zulassung des vorzeitigen Beginns erging mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14.08.2023, nachdem die Stellungnahmen aller Träger öffentlicher Belange vorlagen und diesen keine Ablehnungsgründe zu entnehmen waren.

Die genehmigungspflichtige Anlage umfasst nun folgende Einzelanlagen:

- die Druckmaschinen 50, 51, 52, 54 und 60,
- die Kaschiermaschinen 66, 67, 69 (nur Farbwerk) und MC 1,
- zwei Abluftreinigungsanlagen (RTO 1 und RTO 2) sowie

die zugehörigen Lagereinrichtungen mit folgenden genehmigten Lagermengen:

Kleberlager BA 7 UG	24.000 L
Kleberlager BA 7 EG	16.000 L
Klebermischraum BA 7 EG	4.500 L
Waschraum BA 8 UG	20.000 L
Farblager BA 8 OG	5.000 L
Farbenmischraum BA 8 OG	20.000 L
Farblager BA 11 OG	10.000 L
Farbenmischraum BA 12 UG	30.000 L
Farblager BA 12 EG	40.000 L

Zusätzlich werden noch folgende Kaschiermaschinen lösemittelfrei betrieben:

- Die Kaschiermaschinen 63, 68 und 69

### 3.2 Rechtliche Würdigung

Die Antragstellerin betreibt am Firmenstandort eine Anlage zum Bedrucken von Folien mit lösemittelhaltigen Farben. Einschlägig sind Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie Nummer 6.7 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Genehmigungserfordernis:

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn die geplante Änderungsmaßnahme für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein kann (wesentliche Änderung). Die antragsgegenständliche Errichtung und der Betrieb der Flexodruckmaschine DM 60 stellt eine wesentliche Änderung der bereits bestehenden Anlage im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dar und ist daher genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung ist nach § 6 Absatz 1 insbesondere dann zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die behördliche Prüfung des Vorhabens anhand der vorgelegten Angaben in den Antragsunterlagen (siehe Abschnitt 7) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung vorliegen.

Genehmigungsverfahren:

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Dem Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 Absatz 2 BImSchG konnte entsprochen werden, da durch die beiden vorgelegten Gutachten nachgewiesen wurde, dass die Anlagen unter den gesetzlichen Voraussetzungen betrieben werden.



Der gegenständliche Antrag enthält außerdem die Anzeige über die Stilllegung der Druckmaschine 57 nach § 15 Absatz 3 BImSchG. Nach Angaben des Betreibers wurde die Druckmaschine ins Ausland verkauft. Somit war diese Änderung der bestehenden Anlage zu bestätigen (siehe vorstehende Ziffer 1.6 dieses Bescheides).

Das Regierungspräsidium Tübingen hat folgende Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben tangiert wird, im Verfahren angehört:

- die Stadt Ochsenhausen,
- das Landratsamt Biberach, als untere Verwaltungsbehörde, mit den Fachbereichen Gewässer-, Boden-, Natur-, Immissions-, sowie Brand- und Katastrophenschutz
- und den Abwasserzweckverband Mittleres Rottumtal.

Im Verfahren waren die Referate 54.3 – Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser- und 51 – Recht und Verwaltung - des Regierungspräsidiums Tübingen beteiligt.

Die Zustimmung zur Änderungsgenehmigung konnte mit allen Trägern öffentlicher Belange einvernehmlich hergestellt werden, sofern die festgesetzten Nebenbestimmungen und angeführten Hinweise erfüllt bzw. beachtet werden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt fernerhin nach den Vorgaben des § 10 Absatz 8 Satz 2 BImSchG in Abstimmung mit der Antragstellerin. Notwendige Vorkehrungen – wie z.B. die Erklärung der Kostenübernahme – liegen dem Regierungspräsidium Tübingen bereits vor

### 3.3 Umweltprüfung nach UVPG

Anlagen nach Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchG fallen nicht unter das Regime des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Lagermengen für MDI, TDI und giftige Stoffe (Kleberinhaltsstoffe) liegen unterhalb der Mengenschwellen der Spalte 3 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV und somit auch unterhalb der Mengenschwellen für eine Umweltprüfung nach UVPG

### 3.4 Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von den §§ 6 Absatz 1 und 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG mit Inhalts- und der Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige

Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

#### 3.4.1 Immissionsschutz

Die Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen von Kohlenmonoxid sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid ergeben sich aus Nummer 5.2.4 der TA Luft. Die anlagenspezifischen Anforderungen nach Nummer 5.4.5.1 der TA Luft sind hier nicht einschlägig, da keine staubförmigen Emissionen im Druckverfahren entstehen oder sonstige staubrelevante Verfahren zur Anwendung kommen. Die Antragstellerin hat für den Parameter Kohlenmonoxid (CO) im Abluftreinigungsbetrieb, abweichend von dem TA Luft-Grenzwert (0,10 g/m<sup>3</sup>), einen geringeren Emissionsgrenzwert von 70 mg/m<sup>3</sup> beantragt. Die Einhaltung dieses Grenzwertes kann durch bereits vorhandene Emissionsmessungen belegt werden. Durch diese Beschränkung der Massenkonzentration ist eine kontinuierliche Messung des Parameters CO nicht erforderlich. Eine kontinuierliche Überwachung der organischen Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I (als Gesamtkohlenstoffgehalt) ist ebenfalls nicht erforderlich, da die Antragstellerin nachgewiesen hat, dass der Massenstrom von 1 Kilogramm pro Stunde nach Nummer 5.3.3.2 der TA Luft im Abgas nicht überschritten wird. Die Beurteilung der Messergebnisse ergibt sich aus Nummer 5.3.2.4 der TA Luft. Gemäß Nummer 5.3.2.1 TA Luft sollen nach wesentlichen Änderungen Abnahmemessungen nach Erreichen eines ungestörten Betriebs erfolgen. Da von den Änderungen nur der Abluftstrom zur RTO 1 betroffen ist, ist eine entsprechende Abnahmemessung nur an der RTO 1 zu fordern. Die Emissionsmessungen sind erforderlich, um die Einhaltung der Grenzwerte zu überwachen. Die Grenzwertüberwachung erfolgt insbesondere durch regelmäßig wiederkehrende Einzelmessungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der 31. BImSchV sowie Nummer 5.3.2.1 der TA Luft.

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der 31. BImSchV. Aus dieser Verordnung kommen speziellen Anforderungen an die Gesamtkohlenstoffemissionen (Nummer 1.3.1 des Anhangs III der 31. BImSchV) mit 20 mg /m<sup>3</sup> und an die diffusen Emissionen (Nummer 1.3.2 des Anhangs III der 31. BImSchV) mit 20 % der verbrauchten Lösemittel. Die 31. BImSchV enthält zusätzlich im § 3 Absatz 3 die Anforderungen bezüglich der Emissionsbegrenzung von flüchtigen organischen Verbindungen in gefassten Abgasen, deren zusätzliche Festsetzung von der Antragstellerin im Genehmigungsantrag beantragt wurde.

Nach § 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 und 8 der 31. BImSchV hat der Betreiber jährlich eine Lösemittelbilanz zu erstellen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die einmalige Untersuchung der Abluft der Laborkaschiermaschine MC 1 bei ausgeschaltetem Hauptschalter dient der Sicherstellung, dass hier keine lösungsmittelhaltige Abluft diffus emittiert wird und dem Grundsatz zur Erfassung nicht vermeidbarer Abgase an der Entstehungsstelle nach Nummer 5.1.3 TA Luft entsprochen wird.

Da die Genehmigung innerhalb von drei Jahren nach der Bekanntmachung des Bescheides erlischt, ist die Mitteilung der Inbetriebnahme der Anlage durch die Antragstellerin notwendig.

Die gegenseitige Versperrung der Anlagen ist notwendig, um die Abluftreinigungsanlage (RTO 1) innerhalb der technischen Auslegung betreiben zu können und somit die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sicherzustellen.

Gemäß § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde Abnahmemessungen der Emissionen sowie der Immissionen anordnen. Die wird für die Schallimmissionen an den aufgeführten Immissionsorten für notwendig erachtet, um die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm messtechnisch nachzuweisen.

Die Antragstellerin hat plausibel nachgewiesen, dass ihr Betrieb nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt.

#### 3.4.2 Kreislaufwirtschaft

Im vorgelegten Genehmigungsantrag ist eine Auflistung aller in der zu genehmigenden Anlage anfallenden Abfällen sowie deren Einstufung bzw. Zuordnung zu einem Abfallschlüssel aus der Abfallverzeichnisverordnung enthalten. Der Zuordnung eines gefährlichen Abfalls zum Abfallschlüssel 11 01 11\* kann nicht gefolgt werden, da der Herkunftsbereich nicht zum Tätigkeitsfeld der Antragstellerin passt. Mit der Nebenbestimmung soll die Zuordnung des Abfalls gemäß dem tatsächlichen Herkunftsbereich der Abfallverzeichnisverordnung und damit die korrekte Einstufung gefährlicher Abfälle sichergestellt werden.

#### 3.4.3 Brand- und Katastrophenschutz

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein finales Löschwasserrückhaltekonzept vorgelegt werden konnte, hat sich die Antragstellerin gegenüber der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde und dem Regierungspräsidium verpflichtet die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes und des § 20 AwSV in einem Löschwasserrückhaltekonzept bis 31.12.2023 nachzureichen.

#### 3.4.4 Wasserrecht

Die Antragstellerin hat eine Auflistung mit Einstufung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagendokumentation/ -kataster) vorgelegt, aus welcher insbesondere auch die vorhandenen Rückhalteeinrichtungen und deren Volumina hervorgehen. In dieser Auflistung fehlen insbesondere für die Verwendungsanlagen und (Abfall-)Lageranlagen grundsätzliche Angaben wie das maßgebende Volumen bzw. die maßgebende Masse sowie eine maßgebende Wassergefährdungsklasse. Die daraus resultierenden Gefährdungsstufen gemäß § 39 AwSV können daher teilweise nicht nachvollzogen werden. Die Anlagendokumentation hat jedoch keinen primären Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit und Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sodass mit der Nebenbestimmung sichergestellt wird, dass die Anforderungen einer Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zeitnah nach der Erteilung der Genehmigung erfüllt werden. Zur Erstellung der Anlagendokumentation wird der Antragstellerin dringend geraten einen Sachverständigen auf dem Gebiet der AwSV hinzuzuziehen.

#### 3.4.5 Ausgangszustandsbericht

Die Antragstellerin hat eine Stoffbewertung vorgelegt aus welcher hervorgeht, dass zum aktuellen Stand zwei weitere, relevante Einsatzstoffe für den Ausgangszustandsbericht (AZB) vorliegen und der bestehende AZB daher ergänzt werden müsste. Durch die Auflage zum zeitnahen Nachweis der Beseitigung dieser beiden Stoffe soll, wie beantragt, auf eine Fortschreibung des AZB verzichtet werden.

#### 3.5 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ImSchZuVO, §§ 11 – 13 LVG sowie § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG.

### 4 **Gebührenentscheidung**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 3, 4 Absatz 1 und 2, 5, 6, 7, 26 sowie § 16 Absatz 1 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 GebVO UM und den Nummern 8.7, und 8.4.1 der Anlage zur GebVO UM.

Der Festsetzung der Gebühr wurden die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten für das gesamte Projekt in Höhe von circa 3.220.000,00 Euro zugrunde gelegt. Gemäß Nummer 8.4.1 in Verbindung mit Nummer 8.1.1 GebVerz UM ist für die im Sonderver-

fahren - nach § 16 Absatz 2 BImSchG erteilte - immissionsschutz-rechtliche Änderungsge-  
nehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 eine Gebühr in Höhe von 19.320,00 Euro zu erheben  
(3.220.000 x 0,008) x 0,75).

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung  
fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto  
zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird  
nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1  
von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erho-  
ben.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der  
festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstat-  
tet, wenn die Klage Erfolg hat.

## **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwal-tungs-  
gericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Grangler

## **6 Hinweise**

- 6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den Maßgaben des  
§ 39 AwSV in eine Gefährdungsstufe einzustufen.
- 6.2 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagen-do-  
kumentation nach § 43 AwSV und eine Betriebsanweisung beziehungsweise ein  
Merkblatt nach § 44 AwSV zu erstellen und vorzuhalten.
- 6.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 46 in Verbindung  
mit den Anlagen 5 und 6 prüfpflichtig.
- 6.4 Vor Inbetriebnahme ist für die einzelnen Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung  
nach den Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssi-  
cherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Gefähr-  
stoffverordnung (GefStoffV) durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich

- zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen. (Ge-fährdungsbeurteilung § 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV; Unterweisung § 12 ArbSchG)
- 6.5 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen gemäß § 15 BetrSichV sowie wiederkehrend nach § 16 BetrSichV geprüft werden.
- 6.6 Der Arbeitgeber hat gemäß § 14 BetrSichV Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 6.7 An den Eckbereichen von Regalen, die mit nicht leitliniengeführten Fördermitteln be- oder entladen werden, muss ein Anfahrerschutz angebracht sein, der mit dem Boden verankert ist und nicht mit den Regalstützen verbunden sein darf. (DGUV Information 208-043)

## 7 Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Antrag nach §16 (2) BImSchG i. V. m. Ziffer 5.1.1.1 der 4.BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Druckmaschine DM 60	Stand 25.08.2023	Seiten- anzahl
<b>Ordner 1</b>			
	Deckblatt Antrag	25.08.2023	1
	Inhaltsverzeichnis	25.08.2023	2
<b>Kapitel 1: Antrag</b>			
1.1	Antrag nach §16 (2) BImSchG i.V. mit Ziffer 5.1.1.1 der 4.BImSchV für die Errichtung und Betrieb einer Flexodruckmaschine DM60 und Anzeige auf Grund §15 (3) in Verbindung Nr. 5.1.1.1 der 4.BImSchV für die Stilllegung der Druckmaschine 57. Änderung 1: Erfassung „Stilllegung DM 57“ + Ausstoßmenge Neuanlage Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023  25.08.2023	3
1.2	Verpflichtungserklärung gemäß § 8a Absatz 1 Nummer 3 BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns für die Aufstellung und den Anschluss der DM 60. Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 1 Formblatt	01.1_Formblatt_Antrag_Inhaltsuebersicht Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	02.05.2023	2
Anlage 2	01.2_Formblatt_1 Antragstellung	01.06.2023	6

Formblatt 1	Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>		
<b>Kapitel 2: Standort und Umgebung der Anlage</b>			
2.1	Baugesuch Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
2.2	Standort Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 1	02.1_ Layout_Allstein_Sprint_Hallenlayout_Druckerei Ersteller: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	06.07.2023	Plan
<b>Kapitel 3: Anlagen und Verfahrensbeschreibung</b>			
3.1	Verfahrensbeschreibung / technische Angaben Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	25.08.2023	3
Anlage 1	<i>(nicht veröffentlicht)</i>	06.07.2023	Plan
Anlage 2	03.1_Formblatt_2.1_Technische_Betriebseinrichtungen Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>		Formblatt 2.1
Anlage 3	<i>(nicht veröffentlicht)</i>	18.03.2022	16
Anlage 4	03.3_EG_Hallenlayout (Kaschieranalgen) Ersteller: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	2021	Plan
Anlage 5	03.4_OG_Hallenlayout (Druckanlagen DM50_DM51_DM52) Ersteller: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	2021	Plan
<b>Kapitel 4: Gehandhabte Stoffe</b>			
	Darstellung Farb- und Lösemittelverbrauch. Änderung 1: Ergänzung Druckmaschine DM57. Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023  25.08.2023	  1
Anlage 1 Formblatt 2.2	04.1_ Formblatt_2.2_ Produktionsverfahren-Ersatzstoffe Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 2 Liste	04.2_2023_Stoff-Übersicht Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	Liste
Anlage 3	04.3_SDB_Druckfarben Ersteller: Lieferanten/ Hersteller von Stoffen und Gemischen	31.05.2023	910
Anlage 4	04.4_SDB_Kleber Ersteller: Lieferanten/ Hersteller von Stoffen und Gemischen	31.05.2023	233
Anlage 5	04.5_SDB_Lacke Ersteller: Lieferanten/ Hersteller von Stoffen und Gemischen	31.05.2023	133
Anlage 6	04.6_SDB_Lösemittel	31.05.2023	128

	Ersteller: Lieferanten/ Hersteller von Stoffen und Gemischen		
Anlage 7	04.7_SDB_Sonstiges Ersteller: Lieferanten/ Hersteller von Stoffen und Gemischen	31.05.2023	84
<b>Kapitel 5: Emissionen / Immissionen</b>			
5.1	Immissionsprognose Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
5.2	Abluft Beschreibung Volumenströme und Betriebsweise Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	2
5.3	Gerüche Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
5.4	Lärm Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
5.5	Licht Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
5.6	Erschütterungen Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
5.7	Elektrosmog Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 1 Formblatt 3.2	05.1_Formblatt_3.2_Emissionen-Maßnahmen Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 2 Formblatt 3.2	05.2_Formblatt_3.2_Emissionen-Maßnahmen Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 3 Formblatt 3.3	05.3_Formblatt_3.3_Emissionen-Quellen Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 4 Formblatt 3.1	05.4_Formblatt_3.1_Emissionen-Betriebsvorgänge Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 5	05.5_2023_SPO_flüchtige_Stoffe_31_BImSchV_V2 05.5_2023_SPO_flüchtige_Stoffe_31_BImSchV_V2 05.5_2023_SPO_flüchtige_Stoffe_31_BImSchV_V7  <u>Änderung 1:</u> Anpassung Dampfdruckwerte (Quelle GESTIS) Zeile12+297+309+310	31.05.2023 03.07.2023 17.07.2023	Liste



	<p><u>Änderung 2:</u></p> <p>Zusätzliche Bewertung Massenkonzentration an flüchtigen organischen Stoffe nach § 3 Absatz 3 der 31. BImSchV im Rohgas jeweils gesamt für die RTO1 und die RTO2</p> <p>Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>		
Anlage 6 Formblatt 4	<p>05.6_Formblatt_4_Lärm</p> <p>Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>	31.05.2023	2
Anlage 7	<p>05.7_GNB_Lärmprognose_Gesamtstandort_OX</p> <p>Ersteller: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>	07.08.2023	37
Anlage 8	<p>05.8_TÜV_Immissionsprognose</p> <p>Ersteller: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>	17.07.2023	51
<b>Kapitel 6: Anlagensicherheit</b>			
6.1	<p>Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung</p> <p>Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>	31.05.2023	1
Anlage 1	<p>06.1_Formblatt_10.1_Anlagensicherheit-Störfallverordnung</p> <p>Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>	31.05.2023	Formblatt 10.1
Anlage 2	<p>06.2_2023_StörfallIV_Übersicht Stoffe_Gemische_V2</p> <p>Änderung 1: Bewertung von Abfällen</p> <p>Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>	07.05.2023 31.05.2023	Liste
Anlage 3	<p>06.3_2023_Stoerfallberechnungshilfe_V2-2</p> <p>Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>	31.05.2023	1
Anlage 4 Formblatt 10.2	<p>06.4_Formblatt_10.2_Anlagensicherheit-Sicherheitsabstand</p> <p>Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>	31.05.2023	1
<b>Kapitel 7: Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen</b>			
	<p>Bewertung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen</p> <p>Änderung 1: Beschreibung Gebinde und mögliche max. Lagermenge (L/2 Wochen)</p> <p>Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>	31.05.2023 28.08.2023	3
Anlage 1	<p>07.1_Formblatt_7_Abfall_Seite1</p> <p>Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i></p>	31.05.2023	1
Anlage 2	<p>07.2_Formblatt_7_Abfall_Seite2</p>	31.05.2023	1

	Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>		
Anlage 3	07.3_Formblatt_7_Abfall_Seite3 Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 4	07.4_Formblatt_7_Abfall_Seite4 Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 5	07.5_Abfallbericht_2021 Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 6	07.6_Abfallbericht_2022 Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1
Anlage 7	07.7_AwSV_Bewertung_2023 Änderung 1: Bewertung Abfälle und HVB-Anlagen Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023 25.08.2023	3
Anlage 8	07.8_Auffangwannen	25.08.2023	16
Anlage 9	07.9_Schmutzlösemitteltanks	25.08.2023	29
Anlage 10	07.10_Versorgungstanks	25.08.2023	37
Anlage 11	07.11_Station für Ethylacetatfässer	25.08.2023	10
Anlage 12	07.12_Füllstandmessgeräte	25.08.2023	40
<b>Kapitel 8: Brandschutz</b>			
	Neubewertung der Löschwasserrückhaltung nach AwSV- Verordnung Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>		1
Anlage 1	08.1_Abstimmung LRA LÖRÜ Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	03.08.2023	2
<b>Kapitel 9: Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit/Unfallverhütung</b>			
	Beschreibung	31.05.2023	1
Anlage 1 Formblatt 8	09.1_Formblatt_8_Arbeitsschutz Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	3
Anlage 2	09.2_Gefahrstoffmessungen Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	106
<b>Kapitel 10: Wasserrecht</b>			
10.1	Wasser / Bodenschutz Änderung 1: Lagerbereichen: Neubewertung nach AwSV Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023 25.08.2023	11
10.2	Abwasser Verfasser: <i>(nicht veröffentlicht)</i>	31.05.2023	1

Anlage 1: Formblatt 6.1	10.1_Formblatt_6.1_Übersicht-Wassergefährdende_Stoffe Änderung 1: Anpassung von Gefährdungsstufen und ein Hinweis auf die aktuelle Stellungnahme (Löschwasserrückhaltung ( <i>nicht veröffentlicht</i> ) BA8). Verfasser: ( <i>nicht veröffentlicht</i> )	31.05.2023  23.08.2023	2
Anlage 1: Formblatt 6.2	10.2_Formblatt_6.2 Änderung 1: Hinweis auf AwSV-Bewertung Verfasser: ( <i>nicht veröffentlicht</i> )	31.05.2023  23.08.2023	3
Anlage 3 Formblatt 5.3	10.2_Formblatt_5.3_Abwasser-Einleitung nichtzutreffend		1
Anlage 4	07.7_AwSV_Bewertung_2023 Verfasser: ( <i>nicht veröffentlicht</i> )	25.08.2023	Liste
<b>Kapitel 11: Umweltverträglichkeit</b>			
	Ausgangszustandsbericht und AZB-Relevanz von eingesetzten Stoffen. Änderung 1: Beschreibung von Maßnahmen (Umsetzung innerhalb der folgen- den 6 Monate). Verfasser: ( <i>nicht veröffentlicht</i> )	31.05.2023  25.08.2023	4
Anlage 1 Formblatt 9	11.1_Formblatt_9_Ausgangszustandsbericht Verfasser: ( <i>nicht veröffentlicht</i> )	31.05.2023	3
Anlage 2	11.2_AZB_Stoffe-Gemische Bewertung_2023 Verfasser: ( <i>nicht veröffentlicht</i> )	31.05.2023	Liste
Anlage 3	11.3_Parameterumfang AZB Ochsenhausen Ersteller: ( <i>nicht veröffentlicht</i> )	09.07.2015	22
Anlage 4	11.4_Substitutionsprüfung auf Flexosol-x Ersteller: ( <i>nicht veröffentlicht</i> )	10.08.2023	1

## 8 Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl.
------------	---

	I Nr. 33, S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022
31. BImSchV	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202, S. 1)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23. September 2021 (GBl. Nr. 33, S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2023, berichtigt am 25. August 2023
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 22. April 2020 (GBl. Nr. 12, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2020
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung

	zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48 bis 54, S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017